

Informationsbroschüre «Offenlegung» betreffend die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen

Einleitung

Diese Informationsbroschüre erläutert die Bestimmungen in Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Raiffeisen Gruppe betreffend Datenschutz / Bankkundengeheimnis. Diese Bestimmungen hat der Kunde zusammen mit allen anderen Bestimmungen der Basisreglemente bei der Eröffnung (oder Weiterführung) der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Ziffer 13 AGB bildet daher auch die vertragliche Grundlage für die in dieser Informationsbroschüre erläuterte Offenlegung von Kundendaten und weiteren Informationen.

Die Informationsbroschüre ergänzt zudem die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) veröffentlichten Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften.

Erhöhte Transparenzfordernisse

Die Entwicklung der weltweiten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, geltenden Gesetze, vertraglichen Pflichten sowie der von der Bank einzuhaltenden Vorgaben verlangt im Zusammenhang mit von Banken durchgeführten Aufträgen und Dienstleistungen immer mehr Transparenz und insbesondere die Offenlegung von Kundendaten und weiteren Informationen gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland. Insbesondere bei der Durchführung von Aufträgen (z. B. bei Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten wie Aktien, Obligationen und Derivaten, im Zahlungsverkehr sowie in Fremdwährungsgeschäften) kann eine solche Offenlegung erforderlich sein.

Beispiel aus der Praxis:

Kunde A aus Muri bei Bern interessiert sich für Anlagemöglichkeiten in die internationale Transport- und Schifffahrtindustrie. Er erkundigt sich bei der Raiffeisenbank nach Aktien einer norwegischen Schifffahrtsunternehmung und erteilt der Bank im Anschluss einen entsprechenden Kaufauftrag.

Im Zusammenhang mit einem solchen Aktienkauf können in Norwegen geltende Gesetze eine Offenlegung der Kundeninformationen auf Anfrage der norwegischen Finanzmarktaufsichtsbehörde («Finanstilsynet») erfordern.

Indem Kunde A anlässlich der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der Raiffeisenbank die Basisreglemente und damit auch die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, willigte er ein, dass im Rahmen seines Kaufauftrags die Bank etwaige von der norwegischen Behörde angefragte Kundeninformationen dieser zur Verfügung stellen darf. Die Bank muss den Kunden diesbezüglich nicht mehr fragen, sondern kann die Informationen liefern – unabhängig davon, wann die Anfrage der norwegischen Behörde bei der Bank eingeht.

Informationsbroschüre «Offenlegung» betreffend die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen

Grundlagen und Zweck

Die Grundlagen der von der Bank im Einzelfall geforderten Offenlegung variieren je nach Land und Rechtsordnung, die von den jeweiligen Kundenaufträgen, Transaktionen und Dienstleistungen betroffen sind. Die Offenlegungspflichten können sich unter anderem aus ausländischen Gesetzen, vertraglichen Pflichten (z.B. gegenüber den involvierten Drittstellen wie Verwahrern), sonstigen Vorgaben von Dritten (wie Börsen und Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister, Zahlungssysteme, Banken, Broker, Systembetreiber und andere Dienstleister, Emittenten und Behörden im In- und Ausland oder deren Vertreter) sowie von der Bank einzuhaltenden Compliance-Vorgaben ergeben. Diese Grundlagen können sich laufend ändern.

Gestützt auf solche Grundlagen kann eine Offenlegung von Kundendaten und anderen Informationen erfolgen, beispielsweise

- weil Lizenzen, regulatorische Vorgaben (z.B. EU Shareholder Rights Directive II) oder weitere nationale resp. internationale Erlasse zur Offenlegung (z.B. von Finanzmarktaufsichtsbehörden) eine solche von der Bank erfordern
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (z.B. bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren), etwa weil eine Registrierung sonst nicht möglich ist
- um bestimmte Rechte des Kunden wahrzunehmen (z.B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen, weil diese nur gestattet wird, wenn die betreffende Person identifiziert wird)
- im Zusammenhang mit der Einhaltung von lokal geltenden Beteiligungs-Grenzen oder den mit Beteiligungen verbundenen Vorschriften
- um lokalen Melde- oder Reportingpflichten nachzukommen
- weil Compliance-Vorgaben involvierter Drittparteien die proaktive Bekanntgabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z.B. aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption, sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP); oder generell
- um lokalen Anforderungen zu entsprechen und/oder die Transaktionen oder Kundenaufträge zu ermöglichen und durchzuführen
- um Verpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten wie Hedge Fonds nachzukommen

Betroffene Daten

Kundendaten und weitere Informationen, deren Offenlegung im Rahmen der Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- Informationen über den Kunden und weitere betroffene Personen wie Bevollmächtigte, Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z.B. Name, Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments)
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z.B. Konto- und Depotnummer, Angaben zum Profil des Kunden und seinem Status, Kundenhistorie, Umfang der Kundenbeziehung)
- Daten zum Kundenauftrag, zur Transaktion und zur Dienstleistung (z.B. Empfänger der Transaktion, Zweck des Kundenauftrags, der Transaktion bzw. Dienstleistung, Herkunft der Geldmittel und andere Hintergrundinformationen zum Kundenauftrag, der Transaktion bzw. Dienstleistung)

Informationsbroschüre «Offenlegung» betreffend die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen

Modalitäten und Zeitpunkt der Datenübermittlung

Die offenzulegenden Daten werden von der Bank teilweise physisch, teilweise auch elektronisch (verschlüsselt oder unverschlüsselt) an die jeweiligen Stellen übermittelt. Die Übermittlung kann direkt oder durch von der Bank beauftragte Dienstleister im In- und Ausland erfolgen. Die Übermittlung kann vor, während oder nach der Durchführung und Abwicklung der betroffenen Kundenaufträge, Transaktionen oder Dienstleistungen erforderlich sein, allenfalls auch erst nach Auflösung der Geschäftsbeziehung. Der Offenlegung können u.a. auch Daten im Zusammenhang mit in der Vergangenheit ausgeführten Transaktionen oder erbrachten Dienstleistungen unterliegen. Die Offenlegung erfolgt jeweils ohne Anzeige an den Kunden.

Datenempfänger

Die Empfänger der oben genannten Daten variieren von Fall zu Fall. Insbesondere können Börsen und Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister, Zahlungssysteme, Banken, Broker, Systembetreiber und andere Dienstleister, Emittenten und Behörden im In- und Ausland oder deren Vertreter Daten erhalten. Es ist möglich, dass die Datenempfänger erhaltene Informationen an weitere beauftragte Stellen übermitteln (z.B. Verarbeitungszentren) oder an weitere Dienstleister und an Behörden.

Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Kundendaten und weiteren Informationen an ausländische Behörden oder von diesen beauftragte Stellen sind die Vorgaben von Art. 42c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) und das FINMA-Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung» zu beachten.

Schutz der offengelegten Daten

Werden Daten einem Empfänger im Ausland zugänglich gemacht, unterliegen diese Daten nicht mehr dem Schutz des schweizerischen Rechts, insbesondere des schweizerischen Bankkundengeheimnisses und der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Sie unterliegen stattdessen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, in welcher sie sich befinden oder aus welcher auf sie zugegriffen werden kann, und ggf. den Regelungen der Stelle, welche die Daten erhalten hat. Der Schutz der von der Bank bekanntgegebenen Daten geht unter diesen ausländischen Rechtsordnungen allenfalls weniger weit als der Schutz in der Schweiz. Die Rechtsordnungen können insbesondere vorsehen, dass ausländische Behörden in bestimmten Situationen auf die Daten zugreifen können oder dass eine Stelle, welche die Daten bearbeitet, diese gegenüber Dritten offenlegen muss. Dies bedeutet nicht, dass die Daten im Ausland überhaupt nicht mehr geschützt sind, insbesondere gegen Zugriffe durch unbefugte Dritte. Die Daten sind jedoch nach ihrer Offenlegung nicht mehr unter der Kontrolle der Bank. Welche rechtlichen und tatsächlichen Folgen die Bekanntgabe der Kundendaten für den Kunden oder andere Personen hat bzw. haben kann (z.B. weitere Abklärungen oder Verweigerung der Transaktion), entzieht sich ebenfalls der Kontrolle der Bank. Die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die mit der Bekanntgabe verbundenen Risiken eines Zugriffs durch Behörden und andere Dritte muss der Kunde akzeptieren, sofern er die betreffenden Aufträge, Transaktionen und Dienstleistungen durchgeführt haben möchte. Wünscht der Kunde keine solche Bekanntgabe von Daten, insbesondere ins Ausland, bleibt ihm nur übrig, auf die betreffenden Aufträge, Transaktionen und Dienstleistungen zu verzichten. Das kann dann beispielsweise bedeuten, dass er keine in einem bestimmten Land betreffende Wertschriften mehr halten oder keine Transaktionen in einer

Informationsbroschüre «Offenlegung» betreffend die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen

bestimmten Währung mehr tätigen kann bzw. sich Sperrungen, Veräusserungen betroffener Finanzinstrumente oder Rückbehalt von Dividenden entgegenzuhalten hat. Behält der Kunde die betreffenden Wertschriften hingegen weiterhin in seinem Depot oder bittet er die Bank, die genannten Transaktionen weiterhin zu tätigen, ist die Bank gemäss Ziffer 13 AGB berechtigt, die dazu nötigen Bekanntgaben automatisch vorzunehmen. Falls der Kunde ihr dies untersagen oder seine diesbezügliche Einwilligung widerrufen sollte, behält sich die Bank zur Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie vertraglichen Pflichten vor, insbesondere Aufträge des Kunden zurückzuweisen oder Wertschriften – gegebenenfalls auch ohne Rücksprache mit dem Kunden – zu verkaufen. Für damit zusammenhängende Konsequenzen übernimmt die Bank keine Haftung.

Diese Informationsbroschüre finden Sie auch im Internet unter www.raiffeisen.ch/rechtliches. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

Januar 2021